



Präambel

Die Stadt Cham im Landkreis Cham erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzgebung (BaUGB) ...

Räumlicher Geltungsbereich Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung 'Goldsteig Erweiterung' ist die Planzeichnung M 1:1000 vom ...

Bestandteile der Satzung Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung 'Goldsteig Erweiterung' besteht aus der Planzeichnung (M 1:1000) mit zeichnerischem Teil ...

Begründung und Anlagen zur Satzung Die Begründung mit Umweltericht vom ... wird dem Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung 'Goldsteig Erweiterung' beigefügt.

- Anlage 1: Geotechnischer Erläuterungsbericht vom 10.12.2024, EIG Institut für Erd + Grundbau GmbH, Rottenbach
Anlage 2: Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bauabschnitt zur Betriebsveränderung der GOLDSTEIG Käsereien Bayerwald GmbH vom 19.12.2024, OKON Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie und Umweltschutz mbH, Maxhütte-Haidhof
Anlage 3: Schalltechnische Untersuchungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes 'Goldsteig Erweiterung' Bericht-Nr. 4095840 vom 17.12.2024, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)

1.1. Gewerbegebiet (GE 2) gemäß § 8 BauNVO; unzulässig sind die Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO; unzulässig sind die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO.

1.2. Gliederung des Baugebietes nach dem zulässigen Emissionsverhalten der Flächen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

1.2.1. Bezugspunkt für die Richtungssektoren

1.2.2. Richtungssektoren der Lärmzusatzkontingente zu den Emissionskontingenten

1.2.3. A-D Bezeichnung der jeweiligen Richtungssektoren

1.2.4. Emissionenkontingente für die jeweiligen Teilflächen (TF) GE 1 / GE 2; Lekt = 65 dB(A)/m²; Tag / Nacht; z.B. Lekt = 65 dB(A)/m²; LektN = 46 / 50 dB(A)/m²

2.0. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, §§ 18, 19 und 20 BauNVO)

2.1. 0,8 bzw. 1,0 max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. Planeintrag

2.2. (2,4) bzw. (1,0) max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) gem. Planeintrag

2.3. GH 24,0 max. zulässige Gebäudehöhe (GH) in Metern gem. Planeintrag

2.4. 37,5 15 festgesetzter Höhenbegrenzungen gem. Planeintrag in Meter über Normalhöhen-Nul (NN) (§ 9 Abs. 2 BauBG, § 18 BauNVO)

3.0. BAUELEMENTE, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1. a abweichende Bauweise

3.2. Baugrenze

3.3. Baugrenze

Baugrenze: zulässig sind nur bauliche Anlagen (für eine Überbauung der öffentlichen Verkehrsfläche in dem durch Planzeichen definierten Bereich) ab einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m oberhalb der durch Planzeichen II.2.4. festgesetzten Höhe mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe (GH) von 24,0 m bezogen auf den festgesetzten Höhenbezugspunkt Punkt II.2.4.

4.0. VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)

4.1. Zu- und Abfahrtsbereich auf Kreisstraße CHA 55 ausschließlich für Baumenthal zulässig

4.2. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

4.3. Straßenverkehrsfläche, öffentlich

4.4. Straßenbegrenzungslinie

5.0. WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG)

5.1.1. Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier: Hochwasserschutz

5.1.2. Fläche für Regenwasserrückhaltung

6.0. SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

6.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 9 BauBG, Innenkarte maßgebend)

6.2. Anbauverbotszone bis 15 m ab Fahrbahnrand der Kreisstraße CHA 55 (Art. 23 BayStVO)

6.3. Baubeschränkungszone 15 bis 30 m ab Fahrbahnrand der Kreisstraße CHA 55 (Art. 24 BayStVO)

6.4. Anforderung an Gestaltung, hier zulässige Dachform: Flachdach (FD)

7.0. FLÄCHEN UND MASSAHNEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauBG)

7.1. zu pflanzende Einzelbäume

7.1.1. Baum I. Ordnung (Hochstamm) nach der Pflanzliste Punkt IV 3.1, eine lagemaßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5 m unter Einhaltung der Anzahl ist erlaubt.

7.2. Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7.2.1. E1 Pflanzung von 2-reihigen Gehölzplantagen bestehend aus Sträuchern auf 100 % der Fläche. Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzliste Punkt IV.3.2 zu erfolgen.

7.2.2. E2 Aufbau eines mind. 9,50 m breiten Grünstreifens, Pflanzung einer 5-reihigen frei wachsenden Hecke bestehend aus Sträuchern (85 %), Bäumen I. und II. Ordnung (15 %) auf der gesamten Länge. Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzliste Punkt IV.3.1 bis IV.3.3 zu erfolgen.

7.2.3. E3 Aufbau eines Grünstreifens, Pflanzung eines frei wachsenden Gebüsches bestehend aus Sträuchern (85 %) und Bäumen I. und II. Ordnung (15 %) auf der gesamten Fläche. Pro 2,5 m Pflanzung eines Gehölzes. Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzliste Punkt IV.3.1 bis IV.3.3 zu erfolgen.

7.3. Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8.0. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

8.1. Flurstücksgrenze

8.2. Flurstücksnummer

8.3. Bestandsgebäude

8.4. Höhenlinien Bestandsgebäude (Quelle: gdm GeodatenOnline 11/2023)

8.5. amtlich kartierte Biotope mit Bezeichnung - außerhalb Geltungsbereich (Quelle: Bayer. Vermessungsverwaltung, shape 2023)

8.6. Entfernung des amtlich kartierten Biopots

8.7. bestehende 20 KV-Stromleitung (Schutzabstand beidseits 2,5 m) - innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches

8.8. bestehende Gas-Hauptleitungen (Mittel- und Hochdruck) (Schutzabstand beidseits 2,0 bzw. 4,0 m) - innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches

9.0. HINWEISE

9.1. Bemaßung

9.2. Abbruch Gebäude

9.3. Sichtdreieck 3,0/20,0 m (zur Kreisstrasse CHA 55, 100 km/h)

9.4. bestehende Laubbäume (Einzelbäume) - außerhalb Geltungsbereich

9.5. bestehende Gehölzflächen - außerhalb Geltungsbereich

9.6. Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

Grundflächen- und Grundbesitzverhältnisse der Grundstücke

1.6. PKW-Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG) PKW-Stellplätze sind zwingend mit wasserdrücklicher Befestigung zu gestalten (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen, Okopflaster oder andere wasserdruckfähige Belagsarten).

1.7. Dachflächen-Solaranlagen (§ 9 Abs. 12 BauBG) Die Verpfichtung zur Errichtung von Solaranlagen richtet sich nach der BayBO ...

2.0. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH BayBO

2.1. Abstandsflächen Für die unter Planzeichn. II.3.2 und II.3.3 festgesetzten Baufestsetzungen sind ...

2.2. Dachform/ Dachneigung Ausschließlich zulässige Dachformen und Dachneigungen: Flachdach 0° - 5°

2.3. Fassadengestaltung Fassadenmaterialien und -ansätze in greller oder stark reflektierender Ausführung sind unzulässig.

2.4. Werbeanlagen Es sind max. eine Werbeanlagen mit jeweils einer Größe von max. 30 m² pro ...

3.0. EINFRIEDUNGEN (Art. 81 BayBO)

3.1. Art: Industriezaun feuerverzinkt oder Maschendrahtzaun, Holzzaun

3.2. Höhe: max. 2,0 m ab OK fertiges Gelände

3.3. Abstände: Die Zaunanlage ist von öffentlichen Erschließungsflächen (Fahrbahnen etc.) und von landwirtschaftlichen Flächen mind. 50 cm ...

3.4. Zaunsockel: Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt; zwischen Zaun und Gebäudeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm einzuhalten.

4.0. FESTSETZUNGEN ZU STELLPLÄTZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG, Art. 47 Abs. 2 S. 2 BayBO)

4.1. PKW-Parkplätze Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist nach der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GarStellV) nachzuweisen. Die erforderlichen PKW-Stellplätze sind auf dem Grundstück bzw. im unmittelbaren Umgriff (max. 500 m) nachzuweisen.

5.0. AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauBG)

5.1. Aufschüttungen und Abgrabungen Auf den Baugrundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen von maximal 3,0 m ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig.

5.2. Aufschüttungen und Abgrabungen Auf den Baugrundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen von maximal 3,0 m ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig.

5.3. Aufschüttungen und Abgrabungen Auf den Baugrundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen von maximal 3,0 m ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig.

5.4. Aufschüttungen und Abgrabungen Auf den Baugrundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen von maximal 3,0 m ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig.

6.0. STÜTZMAUERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)

6.1. Zur Terrassierung / Modellierung des Geländes dürfen im Übergang zur freien Landschaft keine Stützmauern verwendet werden. Lediglich im Bereich der Zufahrten oder innerhalb des Baugrundstückes (= Betriebsgeländes) sind Stützmauern zulässig.

7.0. WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG)

7.1. Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) Da eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund des anstehenden Bodens nicht möglich ist, ist das gesamte Niederschlagswasser aus den nördlichen und östlichen Grundstücksflächen in einem Regenrückhaltebecken zu puffern.

7.2. Niederschlagswasser aus den südlichen und westlichen Grundstücksflächen sind in Regen in unter dem westlichen Vorplatzbereich zu sammeln. Zusammengeführt sind die Niederschlagswasser über einen Oberflächenwasserkanal vorgeleitet und mit 10 l/s gesammelt dem Vorflur zu zuführen.

7.3. Niederschlagswasser aus den südlichen und westlichen Grundstücksflächen sind in Regen in unter dem westlichen Vorplatzbereich zu sammeln. Zusammengeführt sind die Niederschlagswasser über einen Oberflächenwasserkanal vorgeleitet und mit 10 l/s gesammelt dem Vorflur zu zuführen.

7.4. Niederschlagswasser aus den südlichen und westlichen Grundstücksflächen sind in Regen in unter dem westlichen Vorplatzbereich zu sammeln. Zusammengeführt sind die Niederschlagswasser über einen Oberflächenwasserkanal vorgeleitet und mit 10 l/s gesammelt dem Vorflur zu zuführen.

7.5. Niederschlagswasser aus den südlichen und westlichen Grundstücksflächen sind in Regen in unter dem westlichen Vorplatzbereich zu sammeln. Zusammengeführt sind die Niederschlagswasser über einen Oberflächenwasserkanal vorgeleitet und mit 10 l/s gesammelt dem Vorflur zu zuführen.

7.6. Niederschlagswasser aus den südlichen und westlichen Grundstücksflächen sind in Regen in unter dem westlichen Vorplatzbereich zu sammeln. Zusammengeführt sind die Niederschlagswasser über einen Oberflächenwasserkanal vorgeleitet und mit 10 l/s gesammelt dem Vorflur zu zuführen.

7.7. Niederschlagswasser aus den südlichen und westlichen Grundstücksflächen sind in Regen in unter dem westlichen Vorplatzbereich zu sammeln. Zusammengeführt sind die Niederschlagswasser über einen Oberflächenwasserkanal vorgeleitet und mit 10 l/s gesammelt dem Vorflur zu zuführen.

3.0. ZU VERWENDENDEN GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauBG)

3.1. Baume I. Ordnung Acer pseudoplatanus Quercus robur Tilia cordata

3.2. Baume II. Ordnung Malus domestica Prunus avium Prunus padus Sorbus aucuparia Acer campestre Carpinus betulus alle Obst- und Nussbäume (Mindest-Planzqualität: Hochstamm) Obstbäume

3.3. Sträucher Corylus avellana Cornus mas Eucynonmus europaeus Lonicera xylosteum Schlehe Hunds-Rose Salix caprea Sambucus nigra Sambucus racemosa Viburnum opulus Viburnum lantana

3.4. Sträucher Hasel Korneikirsche Pfaffenhütchen Heckenkirsche Schlehe Hunds-Rose Sal-Weide Schwarzer Holunder Trauben-Holunder Gemeiner Schneeball Wolliger Schneeball Juglans regia

3.5. Sträucher Hasel Korneikirsche Pfaffenhütchen Heckenkirsche Schlehe Hunds-Rose Sal-Weide Schwarzer Holunder Trauben-Holunder Gemeiner Schneeball Wolliger Schneeball Juglans regia

4.0. UNZULÄSSIGE PFLANZENSORTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)

4.1. Art: Landschaftsfremde Baumarten wie Edelkastanien oder Edelhickern, Zypressen, Thujaen usw. sowie alle Trauer- oder Hängelformen (in allen Arten und Sorten) dürfen nicht gepflanzt werden.

4.2. Höhe: max. 2,0 m ab OK fertiges Gelände

4.3. Abstände: Die Zaunanlage ist von öffentlichen Erschließungsflächen (Fahrbahnen etc.) und von landwirtschaftlichen Flächen mind. 50 cm ...

4.4. Zaunsockel: Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt; zwischen Zaun und Gebäudeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm einzuhalten.

4.5. Festsetzungen zu Stellplätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG, Art. 47 Abs. 2 S. 2 BayBO)

4.6. PKW-Parkplätze Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist nach der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GarStellV) nachzuweisen. Die erforderlichen PKW-Stellplätze sind auf dem Grundstück bzw. im unmittelbaren Umgriff (max. 500 m) nachzuweisen.

5.0. AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauBG)

5.1. Aufschüttungen und Abgrabungen Auf den Baugrundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen von maximal 3,0 m ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig.

5.2. Aufschüttungen und Abgrabungen Auf den Baugrundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen von maximal 3,0 m ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig.

5.3. Aufschüttungen und Abgrabungen Auf den Baugrundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen von maximal 3,0 m ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig.

5.4. Aufschüttungen und Abgrabungen Auf den Baugrundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen von maximal 3,0 m ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig.

6.0. STÜTZMAUERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)

6.1. Zur Terrassierung / Modellierung des Geländes dürfen im Übergang zur freien Landschaft keine Stützmauern verwendet werden. Lediglich im Bereich der Zufahrten oder innerhalb des Baugrundstückes (= Betriebsgeländes) sind Stützmauern zulässig.

7.0. WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG)

7.1. Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) Da eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund des anstehenden Bodens nicht möglich ist, ist das gesamte Niederschlagswasser aus den nördlichen und östlichen Grundstücksflächen in einem Regenrückhaltebecken zu puffern.

7.2. Niederschlagswasser aus den südlichen und westlichen Grundstücksflächen sind in Regen in unter dem westlichen Vorplatzbereich zu sammeln. Zusammengeführt sind die Niederschlagswasser über einen Oberflächenwasserkanal vorgeleitet und mit 10 l/s gesammelt dem Vorflur zu zuführen.

7.3. Niederschlagswasser aus den südlichen und westlichen Grundstücksflächen sind in Regen in unter dem westlichen Vorplatzbereich zu sammeln. Zusammengeführt sind die Niederschlagswasser über einen Oberflächenwasserkanal vorgeleitet und mit 10 l/s gesammelt dem Vorflur zu zuführen.

7.4. Niederschlagswasser aus den südlichen und westlichen Grundstücksflächen sind in Regen in unter dem westlichen Vorplatzbereich zu sammeln. Zusammengeführt sind die Niederschlagswasser über einen Oberflächenwasserkanal vorgeleitet und mit 10 l/s gesammelt dem Vorflur zu zuführen.

7.5. Niederschlagswasser aus den südlichen und westlichen Grundstücksflächen sind in Regen in unter dem westlichen Vorplatzbereich zu sammeln. Zusammengeführt sind die Niederschlagswasser über einen Oberflächenwasserkanal vorgeleitet und mit 10 l/s gesammelt dem Vorflur zu zuführen.

7.6. Niederschlagswasser aus den südlichen und westlichen Grundstücksflächen sind in Regen in unter dem westlichen Vorplatzbereich zu sammeln. Zusammengeführt sind die Niederschlagswasser über einen Oberflächenwasserkanal vorgeleitet und mit 10 l/s gesammelt dem Vorflur zu zuführen.

7.7. Niederschlagswasser aus den südlichen und westlichen Grundstücksflächen sind in Regen in unter dem westlichen Vorplatzbereich zu sammeln. Zusammengeführt sind die Niederschlagswasser über einen Oberflächenwasserkanal vorgeleitet und mit 10 l/s gesammelt dem Vorflur zu zuführen.

7.8. Niederschlagswasser aus den südlichen und westlichen Grundstücksflächen sind in Regen in unter dem westlichen Vorplatzbereich zu sammeln. Zusammengeführt sind die Niederschlagswasser über einen Oberflächenwasserkanal vorgeleitet und mit 10 l/s gesammelt dem Vorflur zu zuführen.

V8: Ansaatmischungen mit Großem Wiesenkoppf (Regioagrostis) verwenden Gestaltung der Außenanlagen mit Zielsetzungen als artreiches Grünland und feuchte Hochstammflächen mit Beimischung von Großem Wiesenkoppf (Sanguisorba officinalis). Das Saatgut muss zertifiziertes Regioagrostis der Ursprungregion 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) sein.

V9: Schutz angrenzender Gehölze und naturnaher Flächen während der Bauzeit Schutz der zu erhaltenen Gehölzbestände, Krautschäume und die Straßenschulung mit dem Replizenzaun für die Arbeiten vor Ort durch gut kenntliche Bauzäune o.ä. Schutz der Gehölze nach DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen". Hierbei ist auch die Baumschneidung von Eingriffen aller Art frei zu halten.

V10: Angepasste Beleuchtung und Schutz vor Vogelschlag an Glasflächen als standortgerechte und regionaltypische Arten und Sorten Walnuss als Sämling

V11: Replizenzzaun zum Schutz der Zauneindecken vor Verletzung und Tötung Die Zauneindeckenspopulation entlang der Straßenschulung der Rachelestraße (außerhalb Geltungsbereich - nördlich der Eingrifffläche) ist durch einen neuen gut abgrenzbaren Replizenzzaun zu ersetzen. Der bereits aufgestellte Zaun ist ab Februar 2025 so zu verlängern, dass die geplante Baustelle abgegrenzt wird. Engmaschige Überprüfung der Funktionsfähigkeit von der Umweltbauleitung ab 2025.

V12: Dauerhafte Einzäunung zum Schutz angrenzender naturnaher Flächen Einräumung des Betriebsgeländes zum Schutz angrenzender naturnaher Flächen und Begrünung, z.B. durch Rankpflanzen wie Wildrebe oder Brombeeren.

CEP 1: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 2: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 3: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 4: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 5: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 6: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 7: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 8: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 9: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 10: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 11: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 12: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 13: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 14: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der entfallenden Strukturen.

CEP 15: Ersatzquartiere für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anbringen Einräumung der Rodungsflächen im Jahr vor Baubeginn auf Habitatstrukturen (vgl. V2, im Winter, d.h. im unbeeinträchtigten Zustand, z.B. Nov/Dez). Ersatz der entfallenden Habitatbäume durch künstliche Quartiere. Die zu installierenden Kästen richten sich nach der Art und Anzahl der ent